

II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz

Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz

II. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 3. Juli 2001

Inhaltsübersicht

Seite

Zusammenfassung.....	1
1. Anlass zur Gesetzesrevision	2
1.1. Motion der vorberatenden Kommission 22.98.07 «Strafprozessgesetz»	2
1.2. Feinkorrekturen am Strafprozessgesetz	3
1.3. Änderung des Gerichtsgesetzes	3
2. Anpassungen des Polizeigesetzes	4
2.1. Präventivhaft.....	4
2.2. Polizeilicher Gewahrsam	4
2.3. Häusliche Gewalt.....	5
3. Anpassungen des Strafprozessgesetzes.....	7
4. Anpassungen des Gerichtsgesetzes	8
5. Vernehmlassungsverfahren.....	9
6. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	9
6.1. Polizeigesetz	9
6.2. Strafprozessgesetz.....	12
6.3. Gerichtsgesetz.....	16
7. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	17
8. Fakultatives Referendum.....	19
9. Antrag	19

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Mord an Lehrer Paul Spirig wurde unter anderem eine Überprüfung des Haftrechts gefordert. Präventivhaft zur Verhinderung strafbarer Handlungen ist verfassungsrechtlich zulässig. Das Strafprozessgesetz ermöglicht die Anordnung von Präventivhaft im Rahmen eines Strafverfahrens zur Verhinderung weiterer Straftaten. Ist noch kein Strafverfahren eröffnet, entfällt diese Möglichkeit. Ausserhalb eines Strafverfahrens bleiben für einen Freiheitsentzug vormundschaftliche Massnahmen, insbesondere die fürsorgerische Freiheitsentziehung, sowie die ausländerrechtliche Haft und der polizeiliche Gewahrsam. Die heutige Regelung des Gewahrsams ist darauf ausgerichtet, dass der polizeiliche Gewahrsam als Sofortmassnahme so rasch als möglich durch eine fürsorgerische Freiheitsentziehung abgelöst wird. Die Polizei muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber wahren und mögliche strafbare Handlungen verhindern können, unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Person

sich oder andere gefährdet. Deshalb werden die Voraussetzungen für die Anordnung des polizeilichen Gewahrsams ausgeweitet. Die eigenständige Kompetenz der Polizei bleibt zeitlich auf 24 Stunden Freiheitsentzug beschränkt. Dauert die Fremdgefährdung an und kann sie nicht anders abgewendet werden, kann der Haftrichter den Gewahrsam auf Antrag der Polizei um längstens sieben Tage verlängern.

Auch in der Schweiz und im Kanton St.Gallen kommt es zu Gewalttätigkeiten innerhalb von Wohngemeinschaften. Die polizeiliche Reaktion auf häusliche Gewalt besteht häufig im Versuch, den Streit zu schlichten, oder im Ratschlag an die Opfer, sich vorübergehend in Sicherheit zu begeben. Die Last der Bereinigung der Gefahrensituation soll aber nicht dem Opfer aufgebürdet werden, vielmehr soll der Urheber der Störung des häuslichen Friedens zur Verantwortung gezogen werden. Neben dem polizeilichen Gewahrsam, mit dem die akute Gefahrensituation behoben werden kann, wird mit der Wegweisung und dem Rückkehrverbot ein neues Instrument im Kampf gegen häusliche Gewalt eingeführt: Die Polizei kann eine gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen und die Rückkehr längstens für 14 Tage verbieten. Damit erhalten alle Beteiligten Zeit, um sich die weiteren Schritte allenfalls mit fachlicher Unterstützung zu überlegen. Die Verfügung der Polizei muss vom Haftrichter genehmigt werden. Die Massnahmen gegen häusliche Gewalt müssen in ein Gesamtkonzept eingebettet werden. Die beteiligten Behörden (Polizei, Vormundschaftsbehörde, Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, Zivilrichter) müssen zusammenarbeiten und Handlungsabläufe festlegen. Als flankierende Massnahmen sind Öffentlichkeitsarbeit, die Schulung der Polizei und insbesondere auch qualifizierte Beratungs- und Therapieangebote für die Opfer häuslicher Gewalt wie auch für gewaltbereite Partner nötig.

Insbesondere aufgrund gutgeheissener Postulate werden verschiedene, kleinere Anpassungen des Strafprozessgesetzes unterbreitet. Änderungen im Bereich der Behördenorganisation oder grundlegende Verfahrensänderungen werden nicht vorgeschlagen. Es konnten noch nicht genügend Erfahrungen mit dem neuen Strafprozessgesetz und der damit verbundenen tiefgreifenden Reorganisation der Organe der Rechtspflege gesammelt werden, als dass die Auswirkungen der beschlossenen Änderungen bereits zuverlässig beurteilt werden könnten.

Zum wirksamen Ausgleich vorübergehender Mehrbelastungen von Gerichten wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene und geeignete Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzrichter für bestimmte Zeit oder für bestimmte Prozesse einzusetzen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwürfe zu einem II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz, einem Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz und einem II. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz.

1. Anlass zur Gesetzesrevision

1.1. Motion der vorberatenden Kommission 22.98.07 «Strafprozessgesetz»

Im Zusammenhang mit dem Mord an Lehrer Paul Spirig und zunehmenden Drohungen gegen Privatpersonen und Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung wurde unter anderem eine Überprüfung des Haftrechts gefordert. Insbesondere diskutierte die vorberatende Kommission zum Strafprozessgesetz die Einführung eines Haftgrundes zur Verhinderung strafbarer Handlungen intensiv. Weil verschiedene Fragen eine vertiefte Prüfung erforderten, überwies der Grosse Rat in der Maisession 1999, auf Antrag der vorberatenden Kommission zum Strafprozessgesetz, eine Motion mit folgendem Wortlaut (42.99.03 «Einführung des Haftgrundes der Ausführungsgefahr»):

«Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Regelung über Voraussetzungen und Verfahren zur Anordnung von Haft zur Verhinderung strafbarer Handlungen zu unterbreiten.»

Auch die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe «Interkulturelles Zusammenleben» schlug vor, eine gesetzliche Grundlage für den Haftgrund der Ausführungsgefahr zu schaffen (Massnahme 1).

1.2. Feinkorrekturen am Strafprozessgesetz

Seit 1. Juli 2000 wird das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 (sGS 962.1; abgekürzt StP) angewendet. Damit verbunden war eine tiefgreifende Reorganisation der Organe der Rechtspflege, indem namentlich die Untersuchungs- und Anklagebehörden zusammengefasst und regionalisiert sowie unabhängige Haftrichter eingeführt wurden. Ausserdem enthält das Gesetz zahlreiche neue Verfahrensvorschriften. Eine solch tiefgreifende Revision bringt es mit sich, dass sich einzelne Feinkorrekturen am Gesetz aufdrängen können, wenn erste Erfahrungen in seiner Anwendung vorliegen. Das Justiz- und Polizeidepartement führt in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft seit Vollzugsbeginn des neuen Gesetzes eine Liste, in der die erforderlichen Rechtsänderungen zusammengetragen werden.

In der Septembersession 2000 bzw. in der Novembersession 2000 wandelte der Grosse Rat die Motionen 42.00.09 bis 42.00.14 in Postulate um und hiess sie mit folgendem Wortlaut gut:

«Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob das Strafprozessgesetz in dem Sinn geändert werden muss, dass der Untersuchungsrichter gegen flüchtige Angeschuldigte einen Haftbefehl beim Haftrichter erwirken kann, und allenfalls Antrag zu stellen.» (43.00.15)

«Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen, welche Änderungen im Strafprozessgesetz vorzunehmen sind. Dabei sind insbesondere zu prüfen:

- Voraussetzungen und Kostentragung der notwendigen Verteidigung;
- Teilnahme der Parteien an Zeugeneinvernahmen, namentlich bei der erstmaligen Befragung von Zeugen;
- Anzeigepflicht von Behörden und Beamten in Bezug auf die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Personen und ihren Klienten;
- Möglichkeit provisorischer Bussenverfügungen bei Antragsdelikten;
- Einbezug der Kosten der Vertretung des Klägers in die Verfahrenskosten.» (43.00.19 bis 43.00.23)

1.3. Änderung des Gerichtsgesetzes

Mit dem neuen Strafprozessgesetz wurden unabhängige Haftrichter eingeführt (Art. 15 StP). Alle Straffälle werden erstinstanzlich durch die Bezirksgerichte beurteilt (Art. 19 StP). Mit dem III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter (sGS 941.10) wurde die erwartete Mehrbelastung durch die Wahl zusätzlicher Gerichtspräsidenten aufgefangen. Um verbleibende Belastungen und vor allem von Zufälligkeiten abhängige Belastungsunterschiede zwischen den Bezirksgerichten auszugleichen, können Kantonsgerichtsschreiber zugunsten der Bezirksgerichte eingesetzt werden, in Einzelfällen gestützt auf Art. 46 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) auch als ausserordentliche Ersatzrichter. Diese Bestimmung ist nach dem Wortlaut indes beschränkt auf Fälle, in denen es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert. Die im Rahmen des Reorganisationsprojektes zur Umsetzung des StP eingesetzte Arbeitsgruppe «Gerichte» schlug deshalb in ihrem Schlussbericht vom 21. Februar 2000 den Erlass einer Regelung vor, die den Einsatz von Gerichtsschreibern des Kantonsgerichtes und auch der Bezirksgerichte als ausserordentliche Ersatzrichter grundsätzlich zulässt.

2. Anpassungen des Polizeigesetzes

2.1. Präventivhaft

Eine Präventivhaft, verstanden als Haft zur Verhinderung einer strafbaren Handlung, ist nach Art. 5 Ziff. 1 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) grundsätzlich zulässig. Nach Art. 113 Abs. 1 lit. c StP verfügt der Haftrichter die Verhaftung eines Angeschuldigten, der eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er die strafbare Tätigkeit fortsetzt. Von Fortsetzungsgefahr ist auszugehen, wenn sich die Gefahr einer erneuten Delinquenz auf gleiche oder gleich gelagerte Delikte bezieht, d.h. wenn Straftaten gegen den gleichen Rechtsgüterbereich zu befürchten sind. Haft wegen Fortsetzungsgefahr ist aber auch möglich, wenn ein Angeschuldigter eine Straftat begeht, etwa eine Drohung, die – allenfalls zusammen mit weiteren Umständen – ernsthaft befürchten lässt, er könnte auch eine andersartige, schwere strafbare Handlung begehen (Andreas Keller, Untersuchungshaft im Kanton St.Gallen – vom alten zum neuen Strafprozessgesetz, in: AJP 2000, 940 f.). Ziel dieser geltenden Regelung ist es, bei konkreter Gefahr die Begehung von Verbrechen oder Vergehen durch Anordnung von Untersuchungshaft zu verhindern. Die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft wegen Fortsetzungsgefahr ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verhältnismässig, sofern einerseits die Rückfallprognose sehr ungünstig und andererseits die zu befürchtenden Delikte von schwerer Natur sind (BGE 125 I 62, 124 I 213 mit Hinweisen). Der Verdächtige muss nicht konkrete Anstalten getroffen haben, um die befürchtete Straftat zu vollenden. Vielmehr genügt es, wenn sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen sowie der Umstände ergibt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung als sehr hoch erachtet werden muss. Die Abschätzung des Wahrscheinlichkeitsgrades ist aufgrund einer Gesamtwertung aller massgeblichen Aspekte zu treffen (BGE 125 I 366 f.). Massgeblich ist insbesondere auch das gefährdete Rechtsgut: Ist eine schwere Gewalttat zu befürchten, darf an die Annahme der Fortsetzungsgefahr kein allzu hoher Massstab gelegt werden.

Art. 113 Abs. 1 lit. c StP ermöglicht die Anordnung von Präventivhaft im Rahmen eines Strafverfahrens zur Verhinderung weiterer Straftaten. Eine Änderung des StP ist nicht erforderlich, um dem Anliegen der vorberatenden Kommission zum Strafprozessgesetz im Sinn der gutgeheissenen Motion 42.99.03 zu entsprechen.

2.2. Polizeilicher Gewahrsam

Untersuchungshaft, auch wegen Fortsetzungsgefahr im vorstehend aufgezeigten Sinn, kann aber nur angeordnet werden, wenn eine bestimmte Person dringend verdächtig wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Ist noch kein Strafverfahren eröffnet, entfällt diese Möglichkeit. Ausserhalb eines Strafverfahrens bleiben für einen Freiheitsentzug vormundschaftliche Massnahmen, insbesondere die fürsorgerische Freiheitsentziehung, sowie die ausländerrrechtliche Haft und der polizeiliche Gewahrsam. Nach Art. 40 Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, wenn sie sich oder andere wegen Geistesstörung, Betrunkenheit oder unter Drogeneinwirkung ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Diese Bestimmung ist darauf ausgerichtet, dass der polizeiliche Gewahrsam als Sofortmassnahme so rasch als möglich durch eine fürsorgerische Freiheitsentziehung nach Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) abgelöst wird, sofern ein Freiheitsentzug weiterhin erforderlich ist.

Liegt eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vor, können die Gründe hierfür – anders als nach der geltenden Regelung, die diese auf Geistesstörung, Betrunkenheit oder Drogeneinwirkung beschränkt – nicht massgeblich sein. Die Polizei muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahren und mögliche strafbare Handlungen verhindern können, unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Person sich oder andere gefährdet. Deshalb sind die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam auszuweiten, wenn ein Freiheitsentzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen ermöglicht werden soll. Eine Person darf aber auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung nur dann in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, wenn die

Gefährdung mit weniger einschneidenden Massnahmen nicht abgewendet werden kann. Der Gewahrsam darf nur solange als unbedingt nötig dauern; die Höchstdauer ist gesetzlich zu begrenzen. Damit wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz hinreichend konkretisiert. Garantien gegen allfällige Missbräuche sollen verfahrensrechtlich sichergestellt werden.

Ausgehend von der geltenden Regelung soll die eigenständige Kompetenz der Polizei zur Anordnung des Gewahrsams zeitlich auf 24 Stunden beschränkt bleiben. Der Polizei müssen im Rahmen des ersten Zugriffs die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihren sicherheitspolizeilichen Auftrag zur Abwehr von Gefahren umsetzen zu können. Mit Dienstanweisungen und der Einschaltung des Pikettoffiziers oder des Regionenchefs soll die einheitliche Handhabung des Gewahrsams im ganzen Kanton sichergestellt werden.

Bei Selbstgefährdung wird der Gewahrsam auf 24 Stunden Dauer beschränkt. Dauert die Fremdgefährdung an und kann sie nicht anders abgewendet werden, wird die Möglichkeit der Verlängerung des Gewahrsams geschaffen: Dafür ist aus rechtsstaatlichen Gründen ein unabhängiger Richter einzuschalten. Trotz der Forderung nach verfahrensmässigen Garantien muss ein einfaches, praktikables Verfahren ohne zweistufigen Rechtsmittelweg gewählt werden, soll das Instrument gegen Gewalt auch tatsächlich zum Tragen kommen. Die Polizei beantragt dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams, wenn er weiter notwendig ist. Der Haftrichter ist personell und organisatorisch von der Polizei und der Staatsanwaltschaft unabhängig, mit der Materie vertraut und grundsätzlich in der Lage, die Recht- und Verhältnismässigkeit des Freiheitsentzugs rasch zu beurteilen.

Der Haftrichter soll den Gewahrsam um bis zu sieben Tage verlängern können. Die Polizei hat wie bisher den Bezirksarzt oder die zuständige Vormundschaftsbehörde im Hinblick auf eine allfällige fürsorgliche Freiheitsentziehung oder eine andere zivilrechtliche Massnahme so bald als möglich zu informieren. Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Haftrichters. Wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht, ist die in Gewahrsam genommene Person schon vorher zu entlassen und die vom Haftrichter bewilligte Dauer des Gewahrsams wird nicht ausgeschöpft. Eine Gefährdung kann beispielsweise durch vormundschaftliche Anordnungen beseitigt werden. Strafprozessuale Massnahmen wie Untersuchungshaft oder Haftersatzmassnahmen gehen dem polizeilichen Gewahrsam vor; sind Haftgründe erfüllt, hat der Untersuchungsrichter die Festnahme zu verfügen. Allenfalls kann die Gefährdung auch durch eine Friedensbürgschaft nach Art. 57 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) beseitigt werden.

2.3. Häusliche Gewalt

Auch in der Schweiz und im Kanton St.Gallen kommt es zu Gewalttätigkeiten innerhalb von Wohngemeinschaften, wobei überwiegend Frauen und Kinder die Opfer sind. Nach den Ergebnissen einer Umfrage im Rahmen einer Studie des nationalen Forschungsprogramms «Frauen in Recht und Gesellschaft» erlitten rund ein Fünftel der Frauen im Verlauf ihres bisherigen Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner. Verschiedene Erscheinungsformen dieser Gewalt stellen strafrechtlich verbotene und sanktionierte Handlungen dar. Viele der in Frage kommenden Strafrechtsnormen (einfache Körperverletzung, Tötlichkeit, Drohung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) sind aber Antragsdelikte und Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum kann es ausgesprochen schwer fallen, einen Strafantrag zu stellen oder aufrecht zu erhalten.

Die polizeiliche Reaktion auf häusliche Gewalt besteht häufig im Versuch, den Streit zu schlichten, oder im Ratschlag an die Opfer, sich vorübergehend in Sicherheit zu begeben. Dadurch kann selten eine grundlegende Veränderung der Situation erreicht werden; die Opfer bleiben der Gefahr weiterer Gewaltanwendung ausgesetzt. Hinzu kommt, dass nicht dem bedrohten Partner die ganze Last der Bereinigung der Gefahrensituation aufgebürdet werden darf; vielmehr muss sich die polizeiliche Massnahme grundsätzlich gegen den Urheber der Störung des häuslichen Friedens richten: Der Täter und nicht das Opfer soll die gemeinsame Wohnung

verlassen müssen. Damit wird auch ein deutliches Signal gesetzt, dass die Gesellschaft Gewalt nicht toleriert, auch wenn sie sich gegen Familienangehörige richtet. Die häusliche Gewalt ist besonders bedrohlich, weil die Selbstschutzmöglichkeiten der Opfer aufgrund der räumlichen Nähe, der emotionalen, sozialen und finanziellen Verstrickung sowie häufig eines Machtgefälles zwischen Täter und Opfer eingeschränkt sind und eine hohe Gefahr der Wiederholung und der Eskalation von Gewaltakten besteht. Zu Recht fordert denn auch das St.Galler Interventionsprojekt des Kantons St.Gallen gegen häusliche Gewalt «Gewalt.Los» Massnahmen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft mit dem Ziel, die Stellung von Gewaltopfern im häuslichen Bereich zu verbessern und Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen.

Inzwischen wurde der Handlungsbedarf in diesem Bereich auch auf Bundesebene anerkannt. Der Nationalrat hat in der Sommersession 2001 auf Antrag seiner Kommission für Rechtsfragen die parlamentarische Initiative «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft» angenommen, mit der ein Gewaltschutzgesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt gefordert wird. Aus der Erkenntnis, dass die häusliche Gewalt nur mit koordinierten Massnahmen wirksam bekämpft werden kann, soll das Gesetz vorwiegend zivilrechtliche Normen enthalten (z.B. die Möglichkeit von Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverboten), welche die strafrechtlichen und polizeilichen Instrumente ergänzen. Mit Bericht und Vorentwurf zu zwei parlamentarischen Initiativen verlangt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates überdies, dass in häuslicher Gemeinschaft begangene Gewaltdelikte nicht mehr auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt werden. Die Regierung hat diese Vorschläge in ihrer Vernehmlassung begrüsst. Einerseits werde damit signalisiert, dass häusliche Gewalt nicht toleriert werde, und andererseits ergebe sich dadurch eine Präventionswirkung. Durch die Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips könne den im Einzelfall bestehenden Bedürfnissen auf Einstellung der Strafverfolgung angemessen Rechnung getragen werden, wenn das Opfer einverstanden sei und beim Täter kein Rückfallrisiko bestehe.

Der Gewalt androhende oder anwendende Partner oder Elternteil kann von der Polizei nach den Vorschriften über den polizeilichen Gewahrsam (Art. 40 PG) – die im Sinn der vorstehenden Ausführungen ausgedehnt werden sollen – vorübergehend in Gewahrsam genommen werden. Damit wird die akute Gefahrensituation behoben und dem Opfer Zeit eingeräumt, die zu seinem Schutz erforderlichen Schritte zu überlegen und einzuleiten. Der Polizeigewahrsam ist nicht davon abhängig, dass ein Strafantrag eingereicht oder von Amtes wegen ein Strafverfahren eröffnet wird, zumal bedrohte oder geschlagene Frauen häufig nicht bereit und nicht in der Lage sind, mit einem Strafantrag ein Verfahren gegen den Partner zu veranlassen. Der gewalttätige Partner soll daher die Verantwortung für die polizeiliche Intervention auch nicht auf das Opfer abschieben können. Liegen allerdings Haftgründe vor, hat die Polizei sofort bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten (Art. 166 Abs. 3 StP) und hat der Untersuchungsrichter die Festnahme zu verfügen (Art. 117 Abs. 1 StP). Der polizeiliche Gewahrsam darf nicht zu einer Umgehung des Haftverfahrens führen.

Der mit einem polizeilichen Gewahrsam verbundene Freiheitsentzug bedeutet einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Auch wenn er zeitlich eng limitiert ist, darf er nur angeordnet oder aufrecht erhalten werden, wenn keine anderen, weniger einschneidenden Mittel zur Behebung der Gefahrensituation eingesetzt werden können. Deshalb soll ein neues Instrument gegen häusliche Gewalt in das Polizeigesetz eingefügt werden, mit dem in Österreich sehr gute Erfahrungen gemacht wurden: Der gewalttätige Partner soll aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und ihm soll die Rückkehr vorübergehend verboten werden können. Auch damit kann die akute Gefahrensituation in vielen Fällen behoben werden. Dem gewalttätigen Partner wird unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass sein Verhalten nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht. Er soll einsehen, dass er Unrecht tut, und Verantwortung für sein verpöntes Handeln übernehmen. Allen Beteiligten wird eine «Schonzeit» eingeräumt, während der, nötigenfalls mit fachlicher Unterstützung, die weiteren Schritte in Ruhe überlegt werden können.

Es ist auch möglich, Gewahrsam und Wegweisung/Rückkehrverbot kombiniert einzusetzen. Auch bei der Wegweisung geht es um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Dafür ist die Polizei zuständig. Soll das neue Instrument die angestrebte Wirkung entfalten, muss es von den handelnden Polizeibeamten ohne grossen administrativen Aufwand rasch eingesetzt werden können. Meist wird, ist die Gefährdung der Mitbewohner nicht offensichtlich, eine getrennte Befragung der Bewohner durch die intervenierenden Beamten nötig sein, um eine ernsthafte Gefährdung erkennen zu können.

Der Erfolg der Massnahmen gegen häusliche Gewalt ist – auch nach den Erfahrungen in Österreich – wesentlich davon abhängig, dass sie in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und dass die beteiligten Behörden (Polizei, Vormundschaftsbehörde, Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, Zivilrichter) vertrauensvoll zusammenarbeiten und Handlungsabläufe festgelegt werden. Ausserdem sind flankierende Massnahmen nötig wie

- die umfassende Information der Öffentlichkeit über das Konzept und die Massnahmen;
- die gute Vorbereitung der Polizeikräfte auf ihre Aufgabe mit Aus- und Weiterbildung;
- qualifizierte Beratungs- und Therapieangebote für die Opfer häuslicher Gewalt wie auch für gewaltbereite Partner.

Im Interventionsprojekt «Gewalt.Los» erarbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Beratungsstellen, Frauenhaus, Bewährungshilfe, Vormundschaftsbehörde, Rechtsmedizin, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten seit dem Jahr 1998 an Massnahmen gegen die häusliche Gewalt. Spezialisierte Beratungsstellen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden (nicht nur im häuslichen Bereich), gibt es im Kanton St.Gallen zwei (die Beratungsstelle Opferhilfe und die Beratungsstelle Frauenhaus für gewaltbetroffene Frauen und Jugendliche). Viele Frauen suchen sich auch auf den verschiedensten Sozialberatungsstellen im Kanton (Frauen- und Familienberatungsstellen, polyvalente Sozialberatungsstellen in den Regionen) Hilfe und Unterstützung. In diesen Beratungsstellen hängt es von der einzelnen Beraterin oder vom Berater ab, ob sie sich durch Weiterbildung mit der Thematik der häuslichen Gewalt befasst haben. Nötigenfalls werden betroffene Frauen an eine der beiden spezialisierten Beratungsstellen weiterverwiesen.

Die Bewährungshilfe möchte, möglichst in Zusammenarbeit mit umliegenden Kantonen, mit dem Projekt «Partnerschaft ohne Gewalt» ein Sozialtraining für gewaltbereite Partner aufbauen. Je Kurs sollen in Gruppen von vier bis acht Personen in 16 Sitzungen à zwei Stunden innerhalb eines festen, weitgehend standardisierten Ablaufs Möglichkeiten neuer partnerschaftlicher Verhaltensweisen vermittelt und eingeübt werden.

3. Anpassungen des Strafprozessgesetzes

Die Regierung hat schon verschiedentlich darauf hingewiesen, die mit dem StP verbundene tiefgreifende Reorganisation der Organe der Rechtspflege sei mit Unsicherheiten behaftet, da die Auswirkungen in verschiedenen Bereichen aufgrund von Kompetenzverschiebungen, zusätzlichen Aufgaben oder dem Wegfall von Aufgaben sowie der kaum vorhersehbaren Entwicklung der Fallzahlen nur schwer abschätzbar seien. Die Auswirkungen der Neuordnung müssten deshalb erfasst und ausgewertet werden. Spätestens nach zwei Jahren, wenn genügend Erfahrungen mit der Neuorganisation gesammelt werden konnten, sei die Situation neu zu beurteilen. Daran ist festzuhalten.

Die Regierung hat am 29. Mai 2001 vom Schlussbericht des Projekt- und Fachausschusses REDOR (Reorganisation der Organe der Rechtspflege) vom 30. April 2001 Kenntnis genommen. Sie hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Auswirkungen der Neuordnung auswerten und überprüfen soll, ob die mit der Reorganisation geschaffenen Strukturen und Abläufe geeignet sind, die angestrebten Ziele – Lastenausgleich, rationeller Personaleinsatz, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Schwergewichtsbildungen, einfache Stellvertretungen usw. – zu erreichen, oder ob Änderungen in Strukturen und Abläufen, allenfalls auch gesetzgeberischer

Natur, erforderlich sind. Sie hat das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, aufgrund des Berichtes der Arbeitsgruppe spätestens auf Mitte des Jahres 2003 allenfalls nötige Änderungen vorzuschlagen und auf Mitte des Jahres 2002 einen Zwischenbericht vorzulegen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen auch in das Controlling einfließen, das gegenüber Regierung und Grosse Rat Aufschluss über die erzielten Wirkungen des Reorganisationsprojekts geben wird. Mögliche Evaluationspunkte sind: Strukturen und Aufbauorganisation, Aufgaben- und Kompetenzordnung, Ablauforganisation, Führung und Aufsicht, finanzielle und personelle Auswirkungen und Ressourcen, Informatik, Fallbelastung und Bearbeitungsdauer sowie Kommunikation und Information. Insbesondere soll geprüft werden, ob sich die Führungsstruktur der Staatsanwaltschaft und die Formen der Zusammenarbeit bewähren, ob gesetzlich normierte Abläufe verbessert werden können (z.B. im Haftrecht) und ob im Bereich der besonderen Verfahren und in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden (frühere Verfahren vor den Gemeindebehörden) Änderungen nötig sind.

Deshalb werden mit dem vorgesehenen Nachtragsgesetz keine Änderungen im Bereich der Behördenorganisation (z.B. betreffend Stellung der Jugendanwaltschaften innerhalb der Staatsanwaltschaft) oder grundlegende Verfahrensänderungen (z.B. bezüglich Teilnahme-rechte der Parteien oder im Bereich des Privatstrafklageverfahrens) vorgeschlagen. Vielmehr beschränkt sich das Nachtragsgesetz, insbesondere auch in Erfüllung der erteilten Postulatsaufträge, auf verschiedene, kleinere Gesetzesanpassungen. Da diese Änderungen ausgewiesen sind, sollen sie trotz der in einem Teil der Vernehmlassungen vermeinten Notwendigkeit und Dringlichkeit der Revision nicht zurückgestellt werden. Dem Grossen Rat werden aber später allenfalls weitere, tiefer greifende Änderungsanträge unterbreitet.

4. Anpassungen des Gerichtsgesetzes

Der Einsatz von Gerichtsschreibern als ausserordentliche Ersatzrichter bedeutet zwar eine Vermischung von Funktionen, liegt aber auf der Linie des StP, das die Möglichkeit zur Übertragung einzelrichterlicher Befugnisse an die Bezirksgerichtsschreiber geschaffen hat (Art. 18 Abs. 2 StP). Auch Prof. Dr. Raimund E. Germann, der in den Jahren 1997/1998 die Aufbau- und Ablauforganisation des Kantonsgerichtes überprüft hatte, stellte in seinem Gutachten vom April 1998 zur Funktion der Gerichtsschreiber fest, dass sie in eine «quasi-richterliche Rolle» hineingewachsen seien. Erfahrene Gerichtsschreiber seien hinreichend qualifiziert, um selbstständig richterliche Funktionen wahrzunehmen. Die tatsächliche Stellung der Gerichtsschreiber solle daher legitimiert werden. Die Rechtspflegekommission teilte in ihrem Bericht 1998 (S. 7 f.) die in der Organisationsanalyse vertretene Auffassung, dass die Idee der Wahl geeigneter Gerichtsschreiber als Ersatzrichter weiterzuverfolgen sei. Im gleichen Sinne äusserte sich das Kantonsgericht in seiner Stellungnahme vom Juni 1998 zum Gutachten Germann. Schliesslich unterstützt auch der Verband der st.gallischen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten seit längerem Bestrebungen für eine Aufwertung der Stellung der Gerichtsschreiber.

Der Einsatz erfahrener und geeigneter Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzrichter ist sachlich begründet: Es handelt sich um eine flexible Lösung zum wirksamen Ausgleich temporärer Mehrbelastungen von Gerichten. Die Effizienz der Entscheidungsfindung kann im Einzelfall erhöht und eine Doppelspurigkeit vermieden werden. Eine klare Gesetzesgrundlage schafft Transparenz und legitimiert die quasi-richterliche Tätigkeit der Gerichtsschreiber, wie sie in Art. 40^{bis} der Gerichtsordnung (sGS 941.21) zum Ausdruck kommt. Die Aufwertung der Gerichtsschreiber ist geeignet, die Personalfuktuation zu verringern und trägt damit gleichzeitig zur Verbesserung von Qualität und Kontinuität der Rechtsprechung bei (vgl. auch Ziff. 3.2 der Botschaft der Regierung zum neuen Strafprozessgesetz, in: ABl 1998, 1469). Schliesslich bringen erfahrene Gerichtsschreiber wesentliche Voraussetzungen mit, um richterliche Funktionen auszuüben: Sie sind juristisch ausgebildet, haben Erfahrung in verschiedenen Rechtsbereichen und im Umgang mit Rechtsuchenden, sind am Gericht verfügbar und kennen sich insbesondere mit der EDV und der Gerichtsorganisation aus. Deshalb wird diese Änderung vorgezogen.

Eine weitergehende Reorganisation des Gerichtswesens, wie sie später zu prüfen sein wird, wird dadurch nicht präjudiziert.

5. Vernehmlassungsverfahren

Beim Justiz- und Polizeidepartement gingen über 20 Stellungnahmen von politischen Parteien, Verbänden und Vereinigungen, Fachstellen sowie den betroffenen staatlichen Stellen ein. Die Stossrichtung der Vorschläge der Regierung gegen Gewalt, insbesondere auch im sozialen Nahbereich, fand in den Vernehmlassungen breite Zustimmung. Die Vorschläge wurden grundsätzlich sehr gut aufgenommen und als notwendig und tauglich begrüsst. Die zahlreichen, teils gegensätzlichen Vorschläge für Verfahrensanpassungen und -änderungen, für zusätzliche Regelungen sowie für flankierende Massnahmen, beispielsweise im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Angebote von Beratungsstellen, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Koordination verschiedener Massnahmen, wurden in Arbeitsgruppen besprochen und Lösungen erarbeitet, so dass letztlich ein grosser Teil der in den Vernehmlassungen unterbreiteten Anliegen berücksichtigt werden konnte.

Unterschiedlich beurteilt wurde der Anpassungsbedarf beim neuen Strafprozessgesetz. Das neue Gesetz, das seit rund einem Jahr in Kraft ist, wird als gute Grundlage für funktionierende Strafverfahren angesehen. Während der eine Teil der Vernehmlassungsteilnehmer davon ausgeht, die kleineren Mängel könnten über eine vernünftige Auslegung und Anwendung des Gesetzes korrigiert werden, möchte der andere Teil, dass die nötigen Feinkorrekturen durch den Gesetzgeber vorgenommen werden. Ebenfalls geteilt sind die Meinungen zur neuen Möglichkeit, erfahrene Gerichtsschreiber für bestimmte Zeit oder für bestimmte Prozesse als ausserordentliche Ersatzrichter einzusetzen.

6. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

6.1. Polizeigesetz

Art. 13. Mit dem StP wurde das Verfahren vor den Gemeindebehörden aufgehoben. Nach Art. 169 Abs. 1 StP können Polizei- und Kontrollorgane von Staat und Gemeinden bei bestimmten Übertretungen (vgl. Art. 10 ff. der Strafprozessverordnung, sGS 962.11) die Busse auf der Stelle erheben. Nach Art. 169 Abs. 2 zweitem Satz StP fallen Bussen, die von Polizei- oder Kontrollorganen der Gemeinde erhoben werden, der Gemeindekasse zu; Bussen, die durch die Kantonspolizei erhoben werden, gehen an den Kanton. Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, erfolgt eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Untersuchungsamt. Die Busseneinnahmen ab erfolgter Anzeige gehen ebenfalls an den Kanton.

Polizei- und Kontrollorgane der Gemeinde sind die Polizeikräfte nach Art. 23 PG für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 13 PG sowie Personen und Stellen, denen aufgrund besonderer Vorschriften Kontrollaufgaben zukommen. Die Polizeikräfte der Gemeinde können Bussen nur in den Bereichen erheben, wo sie für die Kontrolle zuständig sind. Nach Art. 13 PG sind gemeindepolizeiliche Aufgaben die Ausübung der Sicherheitspolizei, die Überwachung des ruhenden Verkehrs, gewisse polizeiliche Ermittlungen im Strafverfahren sowie die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde. Bussen können die Polizeikräfte der Gemeinde vor allem im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs (nach Ordnungsbussengesetz, SR 741.03, und Ordnungsbussenverordnung, SR 741.031, sowie nach Art. 10 des Übertretungsstrafgesetzes, sGS 921.1) erheben, aber auch bei Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (sGS 453.1) und das Hundegesetz (sGS 456.1).

Versehentlich wurde es unterlassen, Art. 13 lit. c PG an das StP anzupassen. Die Bestimmung soll aber – trotz Wegfalls des Strafverfahrens vor den Gemeindebehörden – nicht ersatzlos aufgehoben werden. Polizeiliche Ermittlungen im Sinn von Art. 6 Abs. 1 StP sollen bei den Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden, weiterhin zu den gemeindepolizeilichen Aufgaben gehören. Die Ermittlungsergebnisse (z.B. Halter-/Lenkerabklärung bei einer Widerhandlung im ruhenden Verkehr, Täterermittlung, Verzeigungsvorhalt) sollen in die Anzeige an die Staatsanwaltschaft einfließen. Dies entspricht dem Ergebnis einer Aussprache mit einer Vertretung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

Bei anderen Widerhandlungen aus Bereichen, in denen die Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt (z.B. Sozialhilfe, Schule, Bau- und Strassenwesen, Gewässerschutz), sollen die Gemeindebehörden der Kantonspolizei Rechtshilfe leisten, insbesondere Auskünfte erteilen und allenfalls Amtsberichte erstellen (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 StPV).

Von der Schaffung einer Kompetenz zur Überwachung des rollenden Verkehrs und zur Bussenerhebung auf der Stelle bei Widerhandlungen in diesem Bereich an Gemeinden mit eigenen Polizeikräften, wie sie von der VSGP gefordert wird, wird abgesehen. Insbesondere wird befürchtet, dass nicht mehr nach einheitlichen Standards kontrolliert wird, dass sich die Kontrolltätigkeit nicht mehr in erster Linie nach Verkehrssicherheitsüberlegungen richtet und dass die Gemeinden die kriminalpolizeilichen Aspekte von Verkehrskontrollen nicht abdecken können. Das Justiz- und Polizeidepartement kann mit interessierten Gemeinden gestützt auf Art. 26 und 27 PG Vereinbarungen abschliessen, wonach die Gemeinde Dienstleistungen der Kantonspolizei «einkaufen» kann. Ein solches Modell funktioniert beispielsweise in der Stadt Wil zur Zufriedenheit von Stadt und Kanton. Die Gemeinde kommt günstig zu polizeilichen Dienstleistungen, kann eigene Schwerpunkte setzen, ohne eine eigene Infrastruktur aufbauen zu müssen, eine Verzettlung der Polizeikräfte wird vermieden und die Kantonspolizei gewinnt durch die Vergrößerung ihres Personalbestandes an Handlungsfreiheit.

Art. 20. Die interkantonalen Häftlingstransporte wurden unter Federführung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) neu geregelt. Dem Rahmenvertrag zwischen der KKJPD, dem Bundesamt für Polizei sowie der Arbeitsgemeinschaft der SBB und der Securitas AG sind alle 26 Kantone beigetreten. Er ist seit 1. Januar 2001 in Kraft. Durch den Vertrag übernehmen SBB/Securitas AG die gesamtschweizerische Koordination und Durchführung der interkantonalen Häftlingstransporte auf Schiene und Strasse; Auftraggeber und damit verantwortlich für die Transportaufträge bleiben jedoch die zuständigen kantonalen Behörden (z.B. Untersuchungsrichter, Ausländeramt, Vollzugsbehörde). Um den vereinzelt geäusserten rechtlichen Bedenken gegen die Zusammenarbeit mit den privaten Firmen zum Vornherein zu begegnen, soll eine ausdrückliche kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Art. 40. Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.2. und 2.3.

Die Polizei soll wie bisher die Möglichkeit haben, eine Person vorerst für 24 Stunden in Gewahrsam zu nehmen, wobei die Voraussetzungen hierfür erweitert werden. Es ist davon auszugehen, dass die akute Gefährdung in dieser Zeit in den meisten Fällen abgewendet werden kann. Dauert die Gefährdung allerdings an und kann sie durch weniger einschneidende Massnahmen nicht gebannt werden oder wird nicht unmittelbar ein Strafverfahren eröffnet oder das Verfahren einer fürsorglichen Freiheitsentziehung eingeleitet, ist der Haftrichter einzuschalten. Er hat über den Antrag der Polizei auf Verlängerung des Gewahrsams innert 24 Stunden zu entscheiden. Zuvor gewährt er der betroffenen Person das rechtliche Gehör. Diese knappe Frist ist geboten, um den Freiheitsentzug als massiven Eingriff in die persönliche Freiheit rechtsstaatlich sauber durch einen unabhängigen Richter abzusichern. Der Haftrichter kann den Gewahrsam um längstens sieben Tage verlängern. Wie im Haftrecht nach Art. 123 ff. StP entscheidet der Haftrichter abschliessend; ein ordentliches Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

In einem Teil der Vernehmlassungen wurde angeregt, statt den Haftrichter den Untersuchungsrichter oder zusätzlich zum Haftrichter den Untersuchungsrichter einzusetzen. Für diese Lösung spräche, dass die knappen Fristen bis zum Verlängerungsentscheid mit den bestehenden Strukturen (24-Stunden-Pikettdienst ist während 7 Tagen je Woche vorhanden) eingehalten werden könnten und die Kontakte zwischen Polizei und Untersuchungsrichter eingespielt sind. Die Lösung hat aber auch gewichtige Nachteile: Mit dem StP wurde der Untersuchungsrichter von haftrichterlichen Aufgaben bewusst entbunden, da er nicht über die erforderliche richterliche Unabhängigkeit im Sinn der Bundesverfassung (SR 101) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) verfügt; es ist wenig sinnvoll, ihn in einem anderen Bereich nun wieder mit solchen Aufgaben zu betrauen. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass beim Verdacht auf strafbares Verhalten das Verfahren und insbesondere die Fristen bei Anordnung von Untersuchungshaft nach Art. 123 ff. StP umgangen werden könnten und dass gegen den Untersuchungsrichter in einem allenfalls folgenden Strafverfahren Ausstandsgründe (Befangenheit wegen Vorbefassung) geltend gemacht würden.

Art. 41. Im Hinblick auf vormundschaftliche Massnahmen (Fürsorgerischer Freiheitsentzug, Kinderschutzmassnahmen etc.) ist der Gewahrsam so bald als möglich dem Bezirksarzt oder der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu melden. Sollten der Bezirksarzt nicht erreichbar sein und Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorliegen, welche eine stationäre Behandlung erfordern könnte, kann auch der Notarzt zugezogen werden (vgl. Art. 75b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1). Mit dem Hinweis auf die Anzeigepflicht nach Art. 167 Abs. 2 StP soll betont werden, dass die Polizei bei strafrechtlich relevantem Verhalten ermitteln statt vermitteln und damit die Voraussetzung für die Strafverfolgung schaffen soll. Besteht ein Haftgrund, hat der Untersuchungsrichter die Festnahme zu verfügen.

Nach Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) hat jede Person, der die Freiheit entzogen wird, Anspruch darauf, unverzüglich und in einer verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

Art. 42 Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 43 PG. Geeignet sind Räume, wenn sie die sichere und menschenwürdige Unterbringung des Betroffenen gewährleisten. Gewöhnlich wird der Gewahrsam, vor allem wenn er länger als 12 Stunden dauern muss, in einem Bezirksgefängnis zu vollziehen sein. Da die Dauer des polizeilichen Gewahrsams verlängert wird und bei Gefährdungen häufig Alkohol, Drogen, Medikamente oder psychische Ausnahmesituationen mitspielen, wird die an sich selbstverständliche medizinische Betreuung ausdrücklich erwähnt. Diese Aufgabe wird dem Bezirksarzt oder einem seiner Stellvertreter übertragen, da sie nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) bereits für die ärztliche Betreuung der Insassen der Bezirksgefängnisse und des kantonalen Untersuchungsgefängnisses sorgen.

Art. 42bis. Die Polizei, die den Gewahrsam angeordnet hat, muss die Massnahme begleiten. Sie hat die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Haftrichters zu entlassen. Ausserdem ist der Gewahrsam aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes aufzuheben, wenn die unmittelbare Gefährdung nicht mehr besteht oder wenn sie durch andere Massnahmen (strafprozessuale oder vormundschaftliche Anordnungen, durch ein Rückkehrverbot oder durch den freiwilligen Antritt einer Therapie) abgewendet werden konnte. In der Regel wird die Polizei für den Entlassungsentscheid eine Stellungnahme des Bezirksarztes, der für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person sorgt, einholen.

Gefährdete Personen werden auf Wunsch über die Entlassung informiert; häufig wird von der Polizei ohnehin vor einer Entlassung mit gefährdeten Personen Rücksprache zu nehmen sein, um zu klären, ob eine Gefährdung aus Sicht des Opfers noch besteht bzw. was allenfalls zur Entschärfung der Situation vorgekehrt wurde oder noch vorzukehren ist.

Die Person, der die Freiheit entzogen wurde, hat Anspruch auf eine Vollzugsbescheinigung. Die Kosten des Gewahrsams können der in Gewahrsam genommenen Person gestützt auf Art. 52 PG auferlegt werden.

Art. 42ter. Wie im Vernehmlassungsverfahren angeregt, ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf Entschädigung bei ungesetzlichem oder unverschuldetem Freiheitsentzug (Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, sGS 111.1) zu konkretisieren und ist das Verfahren zu regeln. Es erscheint zweckmässig, dafür die Regelungen des StP zu übernehmen.

Art. 43, 43bis, 43ter und 43quater. Vgl. Bemerkungen zu Ziff. 2.3.

Die Wegweisung und das Rückkehrverbot ergänzen das Instrumentarium polizeilicher Interventionsmöglichkeiten bei Gewalt in Wohnungen und werden in vielen Fällen verhindern, dass eine Person vorübergehend in Gewahrsam genommen werden muss. Damit dieses Instrument greift, ist es entscheidend, dass rasch gehandelt werden kann. Die Polizeikräfte, die bei Gewalt in einer Wohnung zu Hilfe gerufen werden, müssen die gefährdende Person sofort und ohne grossen administrativen Aufwand wegweisen und damit die Spirale der Gewalt brechen können. Gleichwohl müssen die Rechte der weggewiesenen Person gewahrt werden. Sie erhält eine schriftliche Verfügung, die vor Ort ausgefüllt wird, mit klarer Angabe, was ihr verboten wird unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB bei Missachtung der Verfügung, und mit Hinweis auf die Genehmigungspflicht. Ausserdem wird sie auf Beratungs- und Therapieangebote für gewaltanwendende Partner ausdrücklich aufmerksam gemacht. Um eine möglichst einheitliche Anwendung der Wegweisung zu gewährleisten, soll sie auf Antrag des handelnden Polizeibeamten vom Pikett leistenden Polizeioffizier oder vom Regionenchef angeordnet werden; diese Absicherung soll, wie im Vernehmlassungsverfahren angeregt, auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Die Verfügung der Polizei bedarf der Genehmigung des Haftrichters.

Die in den Vernehmlassungen teilweise geforderte Einschaltung des Untersuchungsrichters ist abzulehnen. Das Verfahren würde komplizierter und langwieriger und es bestünden dieselben Bedenken wie gegen seine Einsetzung im Rahmen des polizeilichen Gewahrsams (vgl. Bemerkungen zu Art. 40). Der Schutz vor ungerechtfertigten Eingriffen soll mit der Genehmigungspflicht durch den Haftrichter gewährleistet werden.

Die Polizeikräfte geben der weggewiesenen Person Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Damit diese Person erreichbar bleibt und ihr amtliche Sendungen – beispielsweise im Zusammenhang mit einem vom Opfer angestrebten Zivilprozess – zugestellt werden können, hat sie eine Zustelladresse zu bezeichnen. Die gefährdete Person ist oft hilflos in ihrer Situation verstrickt; sie wird deshalb (mit einem Merkblatt) auf ihre rechtlichen Möglichkeiten (Kontaktstelle bei Missachtung des Rückkehrverbots, zivilrechtliche Möglichkeiten wie Ehe- oder Persönlichkeitsschutz) und auf Beratungsangebote (z.B. Beratungsstelle Opferhilfe, Beratungsstelle Frauenhaus, Ehe- und Familienberatungsstellen, Eltern-Notruf oder Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsberatungsstellen) hingewiesen.

Die Polizei kann die Einhaltung des Rückkehrverbots kontrollieren. Meist wird ihr eine Missachtung gemeldet. Sie soll aber auch ohne solche Meldung die Einhaltung von sich aus stichprobeweise kontrollieren können. Aufgrund der beschränkten personellen Mittel ist eine wiederholte, systematische Kontrolle oder gar eine Überwachung der Wohnung nicht möglich.

6.2. Strafprozessgesetz

Art. 49bis. Nach der geltenden Bestimmung war unklar, bei wem Verfügungen der Beratungsstelle Opferhilfe angefochten werden können. Aufgrund von Entscheiden des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes ist der Rechtsmittelweg inzwischen geklärt. Diese Zuständigkeitsregelung wird zur Klarstellung im Gesetz festgehalten.

Art. 55. Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens ergibt sich für den Richter die Pflicht, die rechtsungewohnten, anwaltlich nicht vertretenen Verfahrensbeteiligten über ihre Rechte aufzuklären. Er hat sie insbesondere frühzeitig auf das Recht hinzuweisen, jederzeit einen Verteidiger beizuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss der – sei es ein amtlicher oder ein privater – Verteidiger die Interessen des Angeschuldigten in ausreichender und wirksamer Weise wahrnehmen und die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehrungen im Interesse des Angeschuldigten sachgerecht und kritisch abwägen. Der zuständige Richter ist bei einer offenkundig ungenügenden Verteidigung nicht nur verpflichtet, einen amtlichen Verteidiger zu ersetzen; er hat auch bei einer privaten Verteidigung einzuschreiten und nach Aufklärung des Angeschuldigten über seine Verteidigungsrechte das zur Gewährleistung einer genügenden Verteidigung Erforderliche vorzukehren, d.h. beispielsweise einen amtlichen Verteidiger zu bestellen (BGE 124 I 189 f. mit Hinweisen).

Daraus ergibt sich für Untersuchungsrichter und Gerichtspräsidenten die Pflicht,

- einerseits den Angeschuldigten über sein Recht, jederzeit einen Verteidiger beizuziehen, aufzuklären (vgl. Art. 54 und Art. 79 Abs. 1 StP);
- andererseits in den Fällen, in denen eine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, der Angeschuldigte aber kein entsprechendes Gesuch einreicht und zudem aus bestimmten Gründen seine Rechte nicht ausreichend wahren kann, beim Justiz- und Polizeidepartement die Bestellung eines amtlichen Verteidigers zu beantragen.

Art. 55 wird in diesem Sinn präzisiert. Für die Entschädigung des Verteidigers und die Verlegung der Kosten gelten die Bestimmungen für den amtlichen Verteidiger (Art. 58 und Art. 259 ff. StP).

Art. 91 und 92. Nach Art. 91 Abs. 1 StP wird der Zeuge in der Regel getrennt von anderen Beteiligten einvernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach Art. 91 Abs. 2 StP eine Konfrontationseinvernahme erfolgen. Diese Bestimmung will nichts aussagen über die Möglichkeit der (passiven) Teilnahme des Angeschuldigten und seines Verteidigers an dieser Beweiserhebung nach Art. 92 StP (vgl. auch Art. 176 StP). Art. 91 wird umformuliert, um diesen Inhalt besser zum Ausdruck zu bringen.

Der von den Strafverfolgungsbehörden angeregte Ausschluss des Angeschuldigten und seines Verteidigers von der ersten Einvernahme des Zeugen und damit eine Abkehr vom Grundsatz, dass der Angeschuldigte an allen Beweiserhebungen soll teilnehmen können, wenn nicht besondere Umstände seinen Ausschluss rechtfertigen, ist abzulehnen. Die jetzige Regelung stellt eine ausgewogene Lösung dar. Der Grundsatz, dass nicht die Teilnahme an Beweiserhebungen sondern ein Ausschluss besonderer Begründung bedarf, wurde bei der Schaffung und Beratung des StP eingehend diskutiert. Ausserdem kann der Untersuchungsrichter die Beweiserhebung durchführen, auch wenn der Angeschuldigte gegen seinen Ausschluss Beschwerde erhoben hat, kommt doch der Beschwerde nach Art. 233 Abs. 1 StP keine aufschiebende Wirkung zu.

Allerdings kann die heutige Regelung zu praktischen Problemen führen. So werden Zeugen aus untersuchungstaktischen Gründen häufig einvernommen, bevor ein Verfahren gegen eine bestimmte tatverdächtige Person eröffnet oder dem Angeschuldigten die strafrechtlichen Vorwürfe von den Untersuchungsbehörden vorgehalten wurden. In diesen Fällen kann der Angeschuldigte gewöhnlich an der Einvernahme nicht teilnehmen, sei es, dass sich ein konkreter Tatverdacht erst im Verlauf der Einvernahme ergibt, sei es, dass schriftliche Vorwürfe oder die Anzeige einer Drittperson erst erhärtet werden müssen, bevor der Angeschuldigte damit konfrontiert wird. Die Erfahrung zeigt überdies, dass sich Zeugen – beispielsweise aus Angst vor Repressionen – bei ihrer ersten Befragung zurückhalten oder keine Angaben machen, wenn der Angeschuldigte bei der Einvernahme anwesend ist oder dass sie unter Druck gesetzt werden, wenn bekannt ist, dass sie als Zeugen in einem bestimmten Strafverfahren einvernommen werden sollen. Wenn Anhaltspunkten für fehlende Aussagebereitschaft bzw. Beeinflussungsversuche vorliegen, können auch darin besondere Umstände im Sinn von Art. 92 Abs. 1 StP

gesehen werden, die den Ausschluss von der Teilnahme an einer ersten Einvernahme rechtfertigen können. In solchen Fällen wäre es abwegig, wenn dem Angeschuldigten vor dem Einvernahmetermin mitgeteilt werden müsste, dass er zu der Zeugeneinvernahme nicht zugelassen wird. Deshalb wird Art. 92 Abs. 1 ergänzt und die ordentliche Beschwerdemöglichkeit gegen den Ausschluss von der Einvernahme des Angeschuldigten (Art. 230 lit. d) gestrichen. Dies erscheint vertretbar, bleibt dem Angeschuldigten doch die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 254 ff. offen und hat der Sachrichter eine allfällige Verletzung der Verteidigungsrechte bei der Beweiswürdigung zu beachten.

Ausserdem sind die Rechte des Angeschuldigten in all diesen Fällen durch die Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und (schriftliche) Ergänzungsfragen zu stellen, oder durch eine spätere Konfrontation mit dem Zeugen zu wahren.

Art. 118bis. Nach Art. 118 Abs. 1 StP lässt der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, gegen den ein Haftgrund besteht, polizeilich zur Festnahme ausschreiben, wenn sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Befindet sich der Angeschuldigte im Ausland, erlässt der Untersuchungsrichter einen Festnahmebefehl und verlangt über die Bundesbehörden die Auslieferung des Angeschuldigten. Der ausländische Staat beurteilt nach seinen eigenen gesetzlichen Grundlagen, ob er die betreffende Person in Auslieferungshaft setzt und dem Auslieferungsgesuch entspricht. In allen Kantonen, die einen unabhängigen Haftrichter eingeführt haben, wird das Haftanordnungsverfahren mit Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Haftrichter erst durchgeführt, wenn der Angeschuldigte vom Ausland zugeführt ist. Um allfällige Schwierigkeiten mit ausländischen Staaten zu verhindern, wird dieser Ablauf in einer neuen Bestimmung festgeschrieben und für den Untersuchungsrichter eine ausdrückliche Grundlage geschaffen, um einen internationalen Haftbefehl zu erlassen. Damit ist es unnötig, den Haftrichter einzuschalten, bevor der Angeschuldigte ausgeliefert und zugeführt wurde.

Art. 152 und Art. 159. Am 6. Oktober 2000 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) erlassen. Die Referendumsfrist ist abgelaufen. Es ist geplant, das Gesetz auf den 1. Januar 2002 in Kraft zu setzen. Das Bundesgesetz gilt auch für Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs, die im Rahmen eines kantonalen Strafverfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Inhaltlich entspricht es im wesentlichen der st.gallischen Regelung; es ist allerdings wesentlich detaillierter. Insbesondere werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Überwachung mit einer Aufzählung der strafbaren Handlungen ergänzt, bei denen eine solche Massnahme zulässig ist. Deshalb soll im st.gallischen StP inskünftig für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auf die bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen werden.

Bei Überwachungen von Berufsgeheimnisträgern muss die Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF unter der Leitung einer richterlichen Behörde erfolgen, die nicht mit den Ermittlungen befasst ist. Nach Art. 154 Abs. 3 StP verhindert der Untersuchungsrichter, dass die mit den Ermittlungen befassten Personen von Aufzeichnungen Kenntnis nehmen können, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen. Die Anklagekammer erlässt dazu allgemeine Weisungen. Eine entsprechende Weisung ist in Vorbereitung. Der Präsident der Anklagekammer kann im Rahmen der Genehmigung der Überwachungsverfügung nach Art. 156 Abs. 3 StP sodann im Einzelfall zusätzliche Schutzvorkehrungen anordnen, insbesondere zur Ausscheidung von Aufzeichnungen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen. Damit hat der kantonale Gesetzgeber genügende Grundlagen geschaffen, dass Art. 4 Abs. 6 BÜPF entsprochen werden kann.

Nach Art. 10 Abs. 5 BÜPF kann die Person, gegen die sich die Überwachung gerichtet hat, innert 30 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Überwachung erheben. Art. 159 Abs. 3 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Art. 167. Nach Art. 167 Abs. 1 StP sind Behörden und Beamte *berechtigt*, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Bei bestimmten schwerwiegenden Delikten sind Sie zur Anzeige *verpflichtet*. Von einer Anzeigepflicht ist auszugehen bei strafbaren Handlungen, die beurteilt werden könnten als vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB), Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), Kindesötung (Art. 116 StGB), fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), schwere vorsätzliche Körperverletzung (Art. 122 StGB), Raub nach Art. 140 Ziff. 2 bis 4 StGB, Erpressung nach Art. 156 Ziff. 2 bis 4 StGB, Freiheitsberaubung und Entführung nach Art. 183 und Art. 184 StGB, Geiselnahme (Art. 185 StGB), Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 und 3 StGB, Schändung nach Art. 191 StGB, sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen und Beschuldigten nach Art. 192 Abs. 1 StGB, Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB), Menschenhandel (Art. 196 StGB), Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB oder Bestechung (Art. 322ter bis Art. 322septies StGB). Bei sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 Ziff. 1 StGB, sexuellen Handlungen mit Abhängigen nach Art. 188 Ziff. 1 StGB, sexueller Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 und 3 StGB und Pornographie nach Art. 197 Ziff. 1 und 3 StGB sind nicht alle tatbestandsmässigen Handlungen anzeigepflichtig, sondern nur schwere Fälle. Was als schweres Sexualdelikt zu beurteilen ist, hat letztlich die Praxis zu bestimmen. Als Orientierungshilfen können dienen ein besonders verwerfliches Vorgehen des Tatverdächtigen (z.B. gewalttätiges Vorgehen, Ausnützen eines besonderen Vertrauensverhältnisses, Dauer der Handlungen) oder die schwere Traumatisierung des Opfers. Bei Unsicherheiten können sich Behörden und Beamte an ihre vorgesetzte Stelle wenden. Im Zweifel ist eine Anzeige zu erstatten; Behörden und Beamte sind in jedem Fall zur Anzeige berechtigt.

Organe, denen aufgrund der Gesetzgebung polizeiliche Befugnisse zukommen, sind zur Anzeige überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die ihren Aufgabenbereich betrifft und von Amtes wegen zu verfolgen ist (z.B. die Baupolizei, wenn sie Kenntnis erhält, dass eine bewilligungspflichtige Baute ohne Bewilligung erstellt wurde). Will gestützt auf Art. 167 Anzeige erstattet werden, ist die vorgängige Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die zuständige Behörde nicht erforderlich.

Über das Anzeigerecht und die Anzeigepflicht von Behörden und Beamten wurde in der vorbereitenden Kommission lange diskutiert und um eine sachgerechte Regelung gerungen. Während das allgemeine Anzeigerecht unbestritten blieb, galt es bei der Anzeigepflicht einen Ausgleich zu finden zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Ahndung schwerster Delikte und dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Behörden und Beamten und den von ihnen betreuten Klienten. Die Anwendung der Bestimmung hat bisher nicht zu unlöslichen Problemen geführt. Im Einzelfall konnte jeweils eine sachgerechte Lösung gefunden werden. Eine Änderung der Bestimmung erscheint zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, zumal sich für die in der Begründung der Motion 42.00.12 «Nachbesserungen des Strafprozessgesetzes IV: Anzeigepflicht von Behörden und Beamten» als Beispiel genannte Beratungsstelle Opferhilfe in Art. 4 des Opferhilfegesetzes (SR 312.5) eine Spezialregelung findet, die der kantonalen Vorschrift vorgeht. Danach haben Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, unter Strafdrohung über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht entfällt nur, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

Zu präzisieren ist Art. 167 indessen dahin gehend, dass von der Anzeigepflicht einzig befreit ist, wer das Zeugnis gestützt auf Art. 84 verweigern könnte; die weiteren Zeugnisverweigerungsgründe, d.h. Art. 85, entbinden nicht von der Anzeigepflicht.

Art. 170, 171 und 173. Die Bussenverfügung ist ein besonderes prozessuales Mittel, um die wachsende Flut leichter und einfacher Fälle mit möglichst geringem Aufwand und rasch zu erledigen, was auch im Interesse der Parteien liegt. Sie war bisher auf Antragsdelikte, bei denen sich ein Strafkörper am Verfahren beteiligt, nicht zugeschnitten und vorgesehen. Es gibt aber

keine grundsätzlichen Einwendungen gegen eine Ausdehnung auf Antragsdelikte. Allerdings muss dem Strafkörper, der mit seinem Strafantrag die Bestrafung des Täters beantragt hat (Art. 28 StGB), die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Einsprache die Durchführung einer Strafuntersuchung zu erwirken.

Die bisherige Bezeichnung der Erledigungsart als «provisorische Bussenverfügung» hat in der Praxis wiederholt zu Verwirrung geführt, weil Gebüsste immer wieder nachfragten, wann denn nun die definitive Verurteilung folge. Mit der Bezeichnung als «provisorische Bussenverfügung» sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um einen Urteilsvorschlag handelt und durch einfache Einsprache die Eröffnung einer Strafuntersuchung erwirkt werden kann. Dies geht aus dem Wortlaut der Bestimmungen mit hinreichender Deutlichkeit hervor, weshalb das Adjektiv «provisorisch» gestrichen werden kann.

Art. 230 lit. d und k. Vgl. Bemerkungen zu Art. 91 und 92.

Es wird sodann klargestellt, dass nur die Parteien Beschwerde gegen die Verweigerung der Akteneinsicht führen können; für die Akteneinsicht ausserhalb eines Strafverfahrens und gegenüber Dritten genügt wie nach altem Recht die Möglichkeit der Rechtsverweigerungsbeschwerde. Auf die Einführung der Beschwerdemöglichkeit gegen Verfügungen über die Rückgabe oder Verwendung beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte wird verzichtet, weil der Kompetenzkonflikt durch die rechtsanwendenden Behörden inzwischen geklärt ist.

Art. 233. Im Rahmen der Beratungen in der vorberatenden Kommission wurde die Beschwerdemöglichkeit gegen Verfügungen des Haftrichters gestrichen. Versehentlich wurde es unterlassen, Art. 233 Abs. 1 StP entsprechend anzupassen.

Art. 259. Dass die Kosten der Vertretung des Klägers nicht zu den Strafverfahrenskosten gehören und gleich wie die übrigen Kosten verlegt werden können, stellt ein gesetzgeberisches Versehen dar, das zu korrigieren ist.

Art. 282 Abs. 2. Die Regierung hat in langjähriger Praxis Personen, die ein Begnadigungsgesuch einreichen, für dessen Behandlung unabhängig vom Ausgang jeweils eine allenfalls reduzierte Entscheidgebühr auferlegt, da eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil verlangt wird. Das mit der Vorbereitung des Begnadigungsentscheids betraute Justiz- und Polizeidepartement hat zur Sicherstellung der mutmasslichen Entscheidgebühr jeweils einen Kostenvorschuss erhoben. Nach Beurteilung des Verwaltungsgerichtspräsidenten (GVP 1999 Nr. 56) fehlt allerdings eine gesetzliche Grundlage für die Anforderung eines Kostenvorschusses (und damit wohl auch für die Erhebung einer Entscheidgebühr). Es gibt keinen Grund, weshalb der Gesuchsteller am Aufwand für die Behandlung seines Begnadigungsgesuchs kostenmässig nicht wenigstens beteiligt werden soll. Durch den Verweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und damit auch auf dessen Vorschriften über die Kosten (Art. 94 ff.) wird klargestellt, dass in Begnadigungsverfahren amtliche Kosten auferlegt und Kostenvorschüsse erhoben werden können.

Art. 317 Abs. 3 bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und insbesondere auch den notwendigen Informationsaustausch der Institutionen der Jugendhilfe im Falle eines Strafverfahrens. Die ausdrückliche Erwähnung der Schule als Institution der Jugendhilfe dient der Klarstellung und damit der Rechtssicherheit (vgl. Bericht der Regierung vom 10./24. Oktober 2000 «Interkulturelles Zusammenleben», S. 17).

6.3. Gerichtsgesetz

Art. 22bis. Vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 4.

Um flexibel und rasch auf Mehrbelastungen reagieren zu können und dennoch eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird die Kompetenz zur Ernennung von Gerichtsschreibern als ausserordentliche Ersatzrichter dem Kantonsgericht für die Zivil- und Strafrechtspflege und

dem Verwaltungsgericht für die Verwaltungsrechtspflege übertragen. Diese Lösung kennt auch der Kanton Zürich: Nach § 27 und 38 des zürcherischen Gerichtsverfahrensgesetzes kann das Obergericht sowohl für sich selber als auch für die Bezirksgerichte (auf ihren Antrag) zusätzliche Ersatzrichter bestellen. Die demokratische Legitimation ausserordentlicher Ersatzrichter geht weniger weit als jene der vom Volk oder vom Parlament gewählten Richter. Deshalb werden ausserordentliche Ersatzrichter jeweils nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Prozesse bestellt. Eine solche Regelung ist rechtlich zulässig und nicht die erste dieser Art im Kanton St.Gallen: Nach Art. 18 Abs. 2 StP werden die Gerichtsschreiber, welche neu über Einsprachen gegen Strafbefehle entscheiden können, von der Kreisversammlung in ihre richterliche Funktion eingesetzt. Auch die Arbeitsrichter und die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden vom Bezirksgericht selber gewählt.

Vereinzelte wurden in den Vernehmlassungen verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Einsatz von Gerichtsschreibern geäussert, weil die Zusammensetzung des Gerichts ihrer Natur nach dem Regelhaften verbunden und auf Dauer angelegt sein müsse und der Einsatz von Gerichtsschreibern demokratisch nicht ausreichend legitimiert sei. Andere Vernehmlassungsteilnehmer wollten die Stellung der Gerichtsschreiber in einem grösseren Zusammenhang (Stichwort: Professionalisierung der Gerichte) umfassend überprüfen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist mit dem Vorschlag einverstanden und nimmt die Vermischung der Funktionen hin, weil sie auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruht.

Art. 92. Dass für die Verfahren vor dem Haftrichter die Gerichtsferien nicht gelten können, ist angesichts der vorgegebenen, knappen Fristen für die Entscheide über Haftanordnungsanträge sowie Haftentlassungsgesuche und Anträge auf Haftverlängerung selbstverständlich. Die entsprechende Anpassung des Gerichtsgesetzes wurde beim Erlass des StP versehentlich unterlassen. Die Ausnahme für die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ist auf Verordnungsstufe (Art. 43 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11) geregelt und wird in die ordentliche Gesetzgebung überführt.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Jahr 1998 wurde erstmals in der Schweiz ein Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen veröffentlicht¹; es wird von jährlichen Kosten von rund 400 Millionen Schweizer Franken ausgegangen. Eine amerikanische Studie weist auf die direkten und indirekten Kosten häuslicher Gewalt hin: Zu denken sei an Aufwendungen des Gesundheitswesens, für Frauenhäuser, für Kinderschutzmassnahmen, Beratungsstellen oder für polizeiliche Massnahmen und an indirekte Kosten zufolge herabgesetzter Leistungsfähigkeit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern, die bis zum Verlust des Arbeitsplatzes oder zu Unterrichtsabsenzen mit Folgen für die Ausbildung betroffener Kinder führen können.

Die Kantonspolizei interveniert derzeit jährlich in etwa 300 Fällen von Familienstreitigkeiten. Die Stadtpolizei St.Gallen intervenierte im Jahr 2000 insgesamt 120 Mal (in keinem Fall musste wegen einer Körperverletzung interveniert werden, in 15 Fällen waren Tötlichkeiten Interventionsgrund, in den restlichen Fällen konnte kein strafbares Verhalten festgestellt werden). Nach den Erfahrungen in Österreich dürften die neuen Bestimmungen und insbesondere auch die Sensibilisierung durch die begleitende Öffentlichkeitsarbeit präventive Wirkung entfalten, so dass die Zahl der Interventionen nach einer Einführungsphase insgesamt eher zurückgehen dürfte; jedenfalls muss nach den Erfahrungen in Österreich nicht mit einem Anstieg der Interventionen gerechnet werden. Verlässliche Prognosen lassen sich aber kaum stellen, weil zumindest mit der Wegweisung und dem Rückkehrverbot in der Schweiz Neuland betreten wird. Von einer wesentlich häufigeren Anwendung des polizeilichen Gewahrsams muss nicht ausgegangen werden. Es ist auch zu erwarten, dass der Gewahrsam im Grossteil der Fälle spätes-

¹ Alberto Godenzi/Carrie Yodanis, Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Freiburg 1998.

tens nach 24 Stunden aufgehoben oder durch eine andere Massnahme (Untersuchungshaft, Fürsorgerischer Freiheitsentzug, vormundschaftliche Massnahme, z.B. zum Schutz von Kindern, Wegweisung/Rückkehrverbot) ersetzt werden kann. Dennoch werden die neuen Massnahmen die Haftrichter mehr belasten; insbesondere müssen Strukturen geschaffen werden, die rasche Entscheide, auch an Feiertagen und Wochenenden, gewährleisten. Dies wird eine Heraufsetzung der Beschäftigungsgrade der Haftrichter erfordern. Genaue Angaben zu den daraus entstehenden Kosten lassen sich derzeit nicht machen, zumal noch nicht beurteilt werden kann, ob diese zusätzliche Belastung in der Funktion als Haftrichter zulasten der übrigen Tätigkeit als Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten bzw. als Gerichtsschreiber kompensiert werden kann. Auch die Polizei wird durch die neuen Aufgaben zusätzlich belastet, sind doch Interventionen, bei denen ein Gewahrsam oder eine Wegweisung angeordnet wird, mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Es wird deshalb darauf zu achten sein, dass die Abläufe administrativ einfach und praktikabel gestaltet werden. Zusätzlicher Aufwand entsteht durch die Aus- und Weiterbildung der Korpsmitglieder. Bei der ganzen Umsetzung der Massnahmen wird auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei zu achten sein.

Neue Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt oder für Täter sind nicht geplant, da bereits ein gutes Netz an qualifizierten Beratungsangeboten vorhanden ist. Allenfalls sind Leistungsaufträge mit Beratungsstellen anzupassen, damit die nötigen Kapazitäten für die fachkundige Beratung von Gewaltopfern geschaffen werden.

Die Bewährungshilfe beschäftigt sich in ihrer täglichen Arbeit mit verurteilten erwachsenen Straftätern immer wieder auch mit Gewalt, deren Ursachen und Gegenmassnahmen. Sie hat erfolgreich ein Projekt «Therapeutische Behandlung von Sexualstraftätern in der Gruppe» aufgebaut. Sie ist deshalb geeignet, ein Trainingsprogramm für Gewaltausübende versuchsweise aufzubauen. Es wird von einer dreijährigen Versuchsphase ausgegangen. In dieses Programm sollen neben Straftätern, deren Strafe vom Richter zugunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben wurde, und Straftätern auch Gewaltausübende aus dem Bereich der häuslichen Gewalt aufgenommen werden. Das Programm wird modulartig aufgebaut und der Gewalt im sozialen Nahraum wird ein besonderes Modul zu widmen sein. Das Trainingsprogramm ist – geht man vom Konzept aus, wie es im Kanton Zürich besteht – mit beträchtlichen Kosten verbunden: Je Person muss mit 1 bis 2 Abklärungs- und einem Auswertungsgespräch gerechnet werden. Je Kurs werden 16 Gruppentherapiesitzungen durchgeführt. Für die Verlaufskontrolle sind 3 Nachgespräche je Teilnehmer vorgesehen, um zu überprüfen, welche Auswirkungen das Training auf das Verhalten der Teilnehmer hatte. An allgemeinen Kosten fallen Ausgaben für Supervision, Weiterbildung, Raumkosten und Administration an. Ausgehend von 10 Kursteilnehmern ist von Kurskosten von rund 40'000 Franken auszugehen. Zudem ist mit einmaligen Auslagen für Infrastruktur (z.B. für Videoaufzeichnungen und -auswertungen) von rund 5'000 Franken zu rechnen. Es wird zu prüfen sein, ob ein Teil dieser Kosten aus dem Lotteriefonds bezahlt werden kann (analog dem Projekt «Therapeutische Behandlung von Sexualstraftätern in der Gruppe»). Ein Teil der Kosten wird nach Möglichkeit auch auf die Teilnehmenden bzw. ihre Krankenkassen zu übertragen sein. Es wird allerdings darauf zu achten sein, dass durch die Kostenbeteiligung die Schwelle für eine Teilnahme nicht zu hoch wird.

Die gesamte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Massnahmen (Verfahrensabläufe definieren, Schnittstellen klären, Informationsmaterial erarbeiten, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Fachstellen klären, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit planen etc.) wird zusammen mit dem Projekt «Gewalt.Los» erfolgen, das bereits wichtige Vorarbeiten geleistet hat.

8. Fakultatives Referendum

Nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (SGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen die vorgeschlagenen Nachtragsgesetze dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Mit keiner der Gesetzesänderungen werden Grundlagen zu Ausgaben des Staates geschaffen, die nicht bereits in den geltenden Rechtsgrundlagen begründet gewesen sind. Die Gesetzesänderungen haben also keine neuen Ausgaben im Sinn von Art. 6 f. RIG zur Folge. Die Nachtragsgesetze unterstehen daher weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Finanzreferendum.

9. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Entwürfe des II. Nachtragsgesetzes zum Polizeigesetz, des Nachtragsgesetzes zum Strafprozessgesetz und des II. Nachtragsgesetzes zum Gerichtsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz

Entwurf der Regierung vom 3. Juli 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2001 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980¹ wird wie folgt geändert:

Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Art. 13. Gemeindepolizeiliche Aufgaben sind:

- a) die Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren **bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden;**
- d) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Hilfskräfte

Art. 20. Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen.

Es kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Häftlingen abschliessen.

Das Polizeikommando regelt den Einsatz der Privaten.

Gewahrsam a) Gründe und Dauer

Art. 40. Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam längstens 24 Stunden dauern. Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

¹ sGS 451.1.

Der Haftrichter kann den Gewahrsam um längstens sieben Tage verlängern.

b) Verfahren

Art. 41. Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Bezirksarzt oder der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes oder bei Gefahr im Verzug des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person. Die Anzeigepflicht bei strafbaren Handlungen richtet sich nach Art. 167 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes¹.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert ihre Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

Der Haftrichter entscheidet innert 24 Stunden nach Eingang über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Der Haftrichter kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

c) Vollzug

Art. 42. Der Gewahrsam wird in geeigneten Räumen vollzogen.

Der Bezirksarzt sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.

d) Beendigung

Art. 42bis (neu). Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Haftrichters oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Anordnungen oder ein Festnahmebefehl des Untersuchungsrichters.

Sie informiert gefährdete Personen auf Anfrage über die Entlassung.

Der in Gewahrsam genommenen Person werden Datum und Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams auf Wunsch bescheinigt.

e) Entschädigung

Art. 42ter (neu). Voraussetzungen und Verfahren bei ungerechtfertigtem Freiheitsentzug richten sich nach Art. 272 und 273 des Strafprozessgesetzes¹.

Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt a) Gründe und Dauer

Art. 43. Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für vierzehn Tage, verbieten.

¹ sGS 962.1.

Die Polizei hebt das Rückkehrverbot auf, sobald anzunehmen ist, dass von der weg-
gewiesenen Person keine Gefährdung der Mitbewohner mehr ausgeht.

b) Information

Art. 43bis (neu). Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) dass die Verfügung vom Haftrichter genehmigt werden muss;
- d) über Beratungs- und Therapieangebote.

Sie informiert die gefährdete Person über:

- 1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
- 2. geeignete Beratungsstellen;
- 3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Weg-
weisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes oder bei Ge-
fahr im Verzug des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen.

c) Vollzug

Art. 43ter (neu). Die Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Woh-
nung abnehmen.

Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persön-
lichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

Die Polizei kann die Einhaltung des Rückkehrverbots von sich aus kontrollieren.

d) Genehmigung

Art. 43quater (neu). Die Polizei reicht dem Haftrichter innert 24 Stunden eine Abschrift
der Verfügung zur Genehmigung ein. Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der
Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

Er genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht er-
füllt sind. Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen
so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist ab-
schliessend.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.

Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz

Entwurf der Regierung vom 3. Juli 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2001 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999¹ wird wie folgt geändert:

4. Untersuchungsrichter

Art. 11. Der Untersuchungsrichter:

- a) erlässt die ____ Bussenverfügung;
- b) führt die Untersuchung;
- c) erlässt die Abschlussverfügung. Er verfügt die Massregeln der Friedensbürgschaft;
- d) vertritt auf Anordnung des Staatsanwaltes die Anklage und übt die Rechte einer Partei aus.

6. Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen

Art. 13. Der Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen führt im Umfang der ihm durch Verordnung zugewiesenen Befugnisse die Untersuchung und erlässt ____ Bussenverfügungen, Strafbescheide, Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen.

Er kann auf Anordnung und unter Verantwortung des Untersuchungsrichters weitere Untersuchungshandlungen vornehmen oder Verfügungen erlassen.

Der Staatsanwalt kann die durch Verordnung zugewiesenen Befugnisse im Einzelfall beschränken.

Einzelrichter

Art. 18. Der Einzelrichter beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach Art. 42 bis 44 oder 100bis StGB² in Betracht kommt. Vorbehalten bleiben die Bussenerhebung auf der Stelle, die ____ Bussenverfügung und der Strafbescheid.

¹ sGS 962.1.

² SR 311.0.

Er entscheidet über Einsprachen gegen Strafbescheide. Die Kreisversammlung³ kann diese Befugnis einem erfahrenen Gerichtsschreiber übertragen.

b) Entschädigung und Genugtuung

Art. 49. Das zuständige Departement:

- a) beurteilt Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren;
- b) gewährt Vorschüsse;
- c) macht Rückgriffsansprüche des Staates geltend.

—

c) Rechtsschutz

Art. 49bis (neu). **Verfügungen der Beratungsstellen und des zuständigen Departementes können beim Versicherungsgericht angefochten werden.**

Notwendige Verteidigung

Art. 55. Das zuständige Departement bestellt auf Antrag des Untersuchungsrichters oder des Gerichtspräsidenten in wichtigen Fällen **nach Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes** einen **amtlichen** Verteidiger, wenn der Angeschuldigte infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung ___ oder aus anderen Gründen seine Rechte nicht ausreichend wahren kann und die Verbeiständung durch den gesetzlichen Vertreter oder der Beizug eines Übersetzers nicht genügt.

c) Durchführung der Einvernahme

Art. 91. **Zeugen werden einzeln einvernommen.**

Der Zeuge kann dem Angeschuldigten, einem anderen Zeugen, einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gegenübergestellt werden, wenn es der Abklärung des Sachverhalts dient oder der Anspruch des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör dies erfordert.

Werden Kinder oder Behinderte einvernommen, können die Eltern oder andere geeignete Personen beigezogen werden.

d) Teilnahmerechte der Parteien

Art. 92. Die Parteien erhalten Gelegenheit, an der Einvernahme des Zeugen teilzunehmen, wenn nicht besondere Umstände den Ausschluss rechtfertigen. **Der Angeschuldigte wird über den Ausschluss orientiert, sobald der Stand der Untersuchung es erlaubt.**

Dem Angeschuldigten kann die Teilnahme nicht verweigert werden, wenn sein Anspruch auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert. Vorbehalten bleibt Art. 83 dieses Gesetzes.

Hat der Angeschuldigte nicht teilgenommen, erhält er Gelegenheit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung der Parteien nach Art. 176 dieses Gesetzes.

³ Art. 32 GerG, sGS 941.1.

a^{bis}) internationaler Haftbefehl

Art. 117bis (neu). Ist davon auszugehen, dass sich der Angeschuldigte im Ausland aufhält, erlässt der Untersuchungsrichter einen internationalen Haftbefehl und beantragt die Auslieferung.

Die Frist zum Antrag auf Haftanordnung nach Art. 123 dieses Gesetzes beginnt mit Zuführung des Angeschuldigten zu laufen.

Voraussetzungen

Art. 152. Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹.

Der Einsatz technischer Überwachungsgeräte oder verdeckter Ermittler kann angeordnet werden, wenn:

- a) ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder der Missbrauch des Telefons verfolgt wird;
- b) bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen;
- c) andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden.

Mitteilung und Rechtsmittel

Art. 159. Der Untersuchungsrichter teilt den Personen, gegen die sich die Massnahme gerichtet hat, deren Grund, Art und Dauer mit, sobald der Stand der Untersuchung es erlaubt, spätestens mit dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens.

Gefährdet die Mitteilung den Zweck der Massnahme, kann sie mit Zustimmung des Präsidenten der Anklagekammer unterbleiben.

Gegen die Massnahme kann **innert 30 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde** bei der Anklagekammer erhoben werden. Der Präsident tritt in den Ausstand.

b) Anzeigerecht und -pflicht von Behörden und Beamten

Art. 167. Behörden und Beamte des Staats und der Gemeinden nach Art. 110 Ziff. 4 StGB² sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Tötungsdelikt, schwere Körperverletzung, qualifizierter Raub, qualifizierte Erpressung, Freiheitsberaubung und Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, schweres Sexualdelikt, qualifizierte Brandstiftung oder Bestechung beurteilt werden könnte. Die Strafverfolgungsbehörden und deren Mitglieder sind zur Anzeige oder zur Einleitung der Untersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die ihren Aufgabenbereich betrifft und von Amtes wegen zu verfolgen ist.

¹ BBl 2000, 5128.

² SR 311.0.

Von der Anzeigepflicht ist befreit, wer das Zeugnis **gestützt auf Art. 84 dieses Gesetzes** verweigern könnte.

b) ____ Bussenverfügung 1. Verfügung

Art. 170. Der Untersuchungsrichter erlässt eine ____ Bussenverfügung, wenn:

- a) aufgrund der Anzeige **oder Strafklage** und allfälliger vorläufiger Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung oder eines Vergehens offensichtlich erfüllt ist;
- b) dem **Angeschuldigten** Vorhalt gemacht worden ist;
- c) als Sanktion Busse von nicht mehr als Fr. 5000.-- oder Einziehung in Betracht kommt.

Die ____ Bussenverfügung bezeichnet **die Parteien**, die **dem Angeschuldigten** zur Last gelegte Widerhandlung, die Busse, anerkannte Zivilforderungen, die Einziehung und die Kosten. Sie enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen der Unterlassung.

2. Einsprache

Art. 171. **Angeschuldigter und Strafkkläger können** gegen die ____ Bussenverfügung innert vierzehn Tagen beim Untersuchungsrichter Einsprache erheben. **Ist** Einsprache erhoben **worden**, eröffnet der Untersuchungsrichter die Untersuchung.

Die ____ Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn keine Einsprache erhoben oder die Einsprache zurückgezogen worden ist.

Eröffnung

Art. 173. Der Untersuchungsrichter eröffnet schriftlich die Untersuchung, sobald er durch glaubwürdige Anzeige oder eigene Wahrnehmung Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhält und die Ahndung durch ____ Bussenverfügung nicht möglich ist.

Die Untersuchung gilt als eröffnet:

- a) durch Untersuchungshandlungen des Untersuchungsrichters, namentlich durch die Einvernahme des Angeschuldigten oder von Zeugen, den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Zwangsmassnahmen;
- b) bei Antragsdelikten, wenn Strafantrag gestellt ist, und bei Ermächtigungsdelikten, wenn die dafür zuständige Behörde die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hat. **Vorbehalten bleiben die Nichteintretensverfügung nach Art. 168 sowie die Bussenerhebung auf der Stelle und die Bussenverfügung nach Art. 169 und 170 dieses Gesetzes.** Unaufschiebbarer Massnahmen zur Beweissicherung können bereits vorgängig getroffen werden.

d) Abschlussverfügung

Art. 181. Nach Durchführung des Abschlussverfahrens hebt der Untersuchungsrichter das Verfahren auf, erlässt einen Strafbescheid, erhebt Anklage beim Gericht oder stellt das Verfahren ein.

Vorbehalten bleibt die Abschreibung des Verfahrens, wenn:

- a) die Busse nach Art. 169 dieses Gesetzes nachträglich bezahlt wurde;
- b) die Einsprache gegen eine ____ Bussenverfügung zurückgezogen wurde.

Zulässigkeit

Art. 230. Die Beschwerde ist zulässig gegen folgende Verfügungen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Jugendanwaltes oder des Sachbearbeiters mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen:

- a) Ausführung von Rechtshilfegesuchen ausländischer Staaten;
- b) Ausschluss des Verteidigers von der Einvernahme des Angeschuldigten;
- c) Verfügung bei unberechtigter Zeugnisverweigerung;
- d) ____;
- e) Verweigerung des Verkehrs mit dem Verteidiger;
- f) Ersatzmassnahmen bei Untersuchungshaft;
- g) Beschlagnahme;
- h) Verfügung bei Widersetzlichkeit;
- i) Nichteintreten;
- k) Verweigerung der Akteneinsicht **gegenüber den Parteien**;
- l) Aufhebung;
- m) Einstellung;
- n) Massnahmen der Friedensbürgschaft nach Art. 57 StGB¹.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahme

Art. 233. Die Beschwerde hemmt im Umfang der Anfechtung den Vollzug des Entscheids über Kostentragung, Verfall und Verwendung von Sicherheitsleistungen ____ sowie von Verfügungen bei unberechtigter Zeugnisverweigerung oder Widersetzlichkeit.

Der Präsident kann vorsorgliche Massnahmen treffen, sobald die Beschwerde hängig ist.

Zulässigkeit

Art. 248. Die Wiederaufnahme eines durch ____ Bussenverfügung, Aufhebungsverfügung, Strafbescheid oder Urteil rechtskräftig erledigten Strafverfahrens ist zulässig, wenn:

- a) durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde;
- b) erhebliche Tatsachen oder Beweismittel glaubhaft gemacht werden, die der entscheidenden Instanz nicht bekannt waren;
- c) der Entscheid einer internationalen Behörde in der gleichen Sache dies erfordert.

Zugunsten des Angeschuldigten ist die Wiederaufnahme auch nach seinem Tod zulässig.

Zuständigkeit

Art. 250. Über die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet:

- a) das Gericht, wenn das Verfahren durch Urteil erledigt wurde;
- b) die Anklagekammer, wenn das Verfahren durch ____ Bussenverfügung, Aufhebungsverfügung oder Strafbescheid erledigt wurde.

Zusammensetzung

Art. 259. Die Kosten des Strafverfahrens bestehen aus den amtlichen Gebühren, den zusätzlichen Gerichts- und Untersuchungskosten, ____ den Kosten der amtlichen Verteidigung **sowie den Kosten der Vertretung des Klägers, soweit sie vom Staat nach Art. 271 Abs. 2 dieses Gesetzes ersetzt werden.**

Gesuch und Verfahren

Art. 282. Der Verurteilte oder eine andere in Art. 395 Abs. 1 StGB¹ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Grossen Rat Antrag.

¹ SR 311.0.

Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der Begnadigungsinstanz aufschieben oder unterbrechen. **Auf das Verfahren und die Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege² sachgemäss angewendet.**

Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden.

Verfahrensgrundsätze

Art. 317. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche wird getrennt vom Verfahren gegen Erwachsene durchgeführt. Jugendstrafsachen haben vor den übrigen Geschäften der Behörden und Gerichte Vorrang und werden mit grösster Beschleunigung bearbeitet.

Die erzieherischen und die fürsorgerischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bestimmen das Verfahren.

Jugendanwalt, vormundschaftliche Organe, **Schule** und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

II.

1. Art. 152 und 159 dieses Nachtragsgesetzes werden ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000³ angewendet.

2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtragsgesetzes.

¹ SR 311.0.

² sGS 951.1.

³ BBl 2000, 5128.

II. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 3. Juli 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2001 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987¹ wird wie folgt geändert:

2bis. Kantonsgericht und Verwaltungsgericht

Art. 22bis (neu). Kantonsgericht und Verwaltungsgericht können erfahrene Gerichtsschreiber für bestimmte Zeit oder für bestimmte Prozesse als ausserordentliche Ersatzrichter bestellen.

c) Ausnahmen

Art. 92. Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- b) in miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wenn in erster Instanz der Bezirksgerichtspräsident oder das Arbeitsgericht zuständig sind;
- c) im summarischen Verfahren;
- d) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- e) **vor dem Hafrichter;**
- f) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- g) **im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen².**

Den Beteiligten wird angezeigt, wenn eine Frist trotz Gerichtsferien läuft.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.

¹ sGS 941.1.

² sGS 841.1.